



Satzung  
des  
Anglerclub „Gut Fang 1921“ e .V.  
Strausberg  
vom 20.02.2015

## **§1 Name - Sitz - Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen: **Anglerclub „Gut Fang 1921“ e.V.**

im Folgenden abgekürzt „Verein“ genannt.

2. Der Sitz des Vereines ist Strausberg.

3. Der Verein vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg Nr. VR 264 eingetragen und ist Mitglied der „Märkisch - Oderländer Angler e.V.“, deren Satzung er in der jeweils gültigen Fassung anerkennt. Der Verein ist rechtsfähig und wird im Rechtsverkehr von seinem geschäftsführenden Vorstand vertreten.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Strausberg.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Anliegen des Vereines ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Natur- und Tierschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.

2. Der Verein bezweckt:

2.1. Die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten individuellen Angelns sowie des Gemeinschaftsfischens zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung.

2.2. Die Ausübung des Casting.

2.3. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.

2.4. Die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.

2.5. Die Hege- und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.

2.6. Die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben.

2.7. Die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.

2.8. Die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt 2.4.

2.9. Die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seine Formen. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von älteren und körperlich behinderten Mitgliedern zu berücksichtigen.

### **§ 3 Grundsätze – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

2. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage der Satzung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines können alle natürlichen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig.

3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereines oder des Satzungszweckes besonders verdient gemacht haben. Der Vereinsbeitrag für Ehrenmitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes vom Verein getragen werden.

5. Eine ruhende Mitgliedschaft über einen begrenzten Zeitraum ist zulässig. Sie ist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes vom Vorstand zu beraten und zu beschließen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit sofortiger Wirkung bei Tod eines Mitgliedes,

b) durch schriftliche Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr und Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres.

c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied:

- in erheblichem Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem Verein oder einem seiner Mitglieder Schaden zufügt,

- das Ansehen des Vereines oder eines seiner Mitglieder grob verleumdet und schädigt,

- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vereinsbeschlüsse verstößt,

- mit seinen Beiträgen gegenüber dem Verein trotz Mahnung länger als drei Monate, ohne einen Stundungsantrag gestellt zu haben, im Rückstand ist.

2. Antragsberechtigt für einen Ausschluss sind der geschäftsführende Vorstand und jedes Mitglied des Vereines.

3. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Vereines. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten bis zur Rechtskraft des Austrittes bzw. Ausschlusses nachzukommen. Mit rechtskräftiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein. Die zu diesem Zeitpunkt ggf. noch bestehenden offenen Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitgliedes gegenüber dem Verein werden davon nicht berührt und sind unabhängig vom Ausschluss binnen eines Kalenderjahres zu begleichen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszwecks das Recht:

- a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen,
- b) vom Verein über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Naturschutz und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen,
- c) die Einrichtungen des Vereines zu nutzen ,
- d) Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein zu nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten,
- b) sich satzungsgemäß zu verhalten und Beschlüsse des Vereines einzuhalten,
- c) sich für den Satzungszweck einzusetzen,
- d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß zu erfüllen,
- e) den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen oder Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren,
- f) kein Rechtsgeschäft oder Verhandlungen zu diesem mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des Vereines vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls weitere Leistungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und begründet und jeweils von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr beschlossen.

## **§8 Organe**

1. Die Organe des Vereines sind:

a) Die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) die Kassenprüfung.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereines bindend.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt und übernimmt die Führung der Geschäfte des Vereines innerhalb der Wahlperiode. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird im Jahresveranstaltungsplan bekannt gegeben

2. Der geschäftsführende Vorstand hat eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.

3. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereines, soweit diese nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Sie setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:

- Die Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen,

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen,

- die Entlastung des Vorstandes,

- die Genehmigung des Haushaltsplanes,

- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines.

4. Eine einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Vertreter.

5. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse zur Neuwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Vertreter, für alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden stimmberechtigten Teilnehmer geleitet.

### **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Vereines im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorsitzende oder andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand kann zwischen kann sich zwischen den Mitgliederversammlungen selbst ergänzen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Ergänzung zu informieren.
5. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

6. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vom Vorstand zeitweilig und von der Mitgliederversammlung endgültig von ihrer Funktion entbunden werden.

### **§11 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt und setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können keine Mitglieder der Kassenprüfung sein.

2. Die Kassenprüfung ist ein Organ der Mitgliederversammlung und nur ihr unterstellt. Sie erstellt jährlich einen Bericht. Die Kassenprüfung schlägt die Entlastung des Vorstandes vor bzw. sie gibt bekannt, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.

3. Der Kassenprüfung obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchführung sowie:

- der Satzungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben,
- die Verwendung des Vereinsinventars,
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Einsatz finanzieller Mittel,
- die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften.

4. Die Mitglieder der Kassenprüfung haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind

### **§ 12 Bekanntmachungen, Niederschriften**

1. Über die Beratungen der Organe sind Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer sowie einem anwesenden Mitglied des Organs abzuzeichnen. Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.

2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang.

### **§ 13 Wählbarkeit- Wahl**

1. Wählbar in die Vereinsorgane ist jedes ordentliche Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr.

2. Die Wahl erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung

3. Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt fünf Jahre.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Beschluss zur Auflösung des Vereines müssen mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
2. Nach beschlossener Auflösung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren (davon ein Vorstandsmitglied), welche die vermögensrechtliche Abwicklung vornehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Strausberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste gegenüber seinen Mitgliedern, die anlässlich der Ausübung von Vereinsrechten entstehen und über die Versicherung des Landesverbandes Brandenburg e.V. hinausgehen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§16 Änderungsklausel**

1. Bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeit anzupassen. Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

## **§17 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Anglerclub „Gut Fang 1921 e.V.“ am 20.02.2015 beraten und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in Kraft und löst die vorhergehende Satzung vom 18.02.2000 ab.